

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

per Fax: 0251-411-2525
Per Mail: dez53@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom
14.01.2020

Ihr Zeichen

500-53.0070/19/0226116/0004.V

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)

SF 70-07.97 AB / 01.20

Wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG: zeitliche Entfristung der in 1999 genehmigten Steinbrucherweiterung auf dem Teilgebiet Lengerich-Hohne; Antrag der Firma Dyckerhoff GmbH vom 02.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:

Die Naturschutzverbände lehnen die beantragte Entfristung der Genehmigung vom 25.02.1999 für den Steinbruch Hohner Berg ab.

Eine Fortführung der Kalkabgrabung inmitten des FFH-Gebietes „Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ über den genehmigten Zeithorizont hinaus ist aus Sicht der Naturschutzverbände indiskutabel.

Bereits 1999 stellte die Genehmigung der Steinbruchflächen eine Kompromisslösung zwischen der Versorgungssicherheit, den wirtschaftlichen Belangen der ansässigen Firmen und den ökologischen Belangen dar, die anerkanntermaßen sehr starke Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange beinhaltete. Die Naturschutzverbände haben diesen „Kompromiss“ nie als sachgerecht angesehen.

Die auf dem Kalkgutachten der 1990er Jahren beruhende Genehmigung zielt darauf ab, die Versorgungs- und Planungssicherheit für 25 Jahre für den Gesamttraum sicherstellen. Es war niemals Ziel der Genehmigung ein bestimmtes Abbauvolumen zum Abbau freizugeben. Dass bis zum Ablauf der 25 Jahre nicht alle Fläche benötigt werden, ist aus Sicht der Naturschutzverbände sehr zu begrüßen. Wenn die damalige Prognose den Bedarf offenbar überschätzt hat, darf dies nicht zu Lasten der Naturschutzbelange gehen indem über den damals zugestandenen Bedarf hinaus der Abbau fortgeführt wird.

Die Inanspruchnahme der genehmigten Abbaufäche führt fortgesetzt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Die beantragte

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Frau Becker

Datum

11. März 2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Entfristung der Genehmigung ist nach Ansicht der Naturschutzverbände schon deshalb nicht genehmigungsfähig.

Bei den Flächen, für die die Entfristung beantragt ist, handelt es sich um potentiell FFH-Gebiet, denn die Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ebenso geeignet wie die Flächen des gemeldeten Gebietes, wurden aber aufgrund der Abbauabsichten nicht in die Flächenkulisse integriert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen aber keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Insofern wurden die genehmigten Abbauflächen pflichtwidrig nicht in das FFH-Gebiet einbezogen und stellen somit potentielle FFH-Gebiete dar, auf die die entsprechenden Schutzvorschriften anzuwenden sind.

Insofern ist im Rahmen der beantragten Entfristung für die Flächen, die bis zum Auslaufen der Genehmigungsfrist noch nicht abgebaut sind, eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den heutigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Die vorliegenden Unterlagen erlauben die erforderliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht, da ein falscher Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Dies führt dazu, dass die vorliegenden Unterlagen mangelhaft und unvollständig und somit als Beurteilungsgrundlage für die beantragte Entfristung ungeeignet sind. Aufgrund des fehlerhaft zugrunde gelegten Prüfmaßstabes unterbleibt u.a. die erforderliche UVP, die FFH-Verträglichkeit wird nicht nachgewiesen und es verbleiben erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Unklar ist auch der Beginn der Steinbruchnutzung im Rahmen der erteilten Genehmigung. Dies ist aber Voraussetzung für die Beurteilung der Folgen der Weiternutzung.

Statt der Entfristung der Genehmigung fordern die Naturschutzverbände für den Steinbruch Höste, der offensichtlich für die Bedarfsdeckung nicht notwendig ist, die einstweilige Sicherstellung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommenen Flächen und ein sofortiges Fällungs- und Rodungsverbot für die FFH-LRT-Flächen.

Im Einzelnen:

1. Prüfmaßstab

Die Entfristung einer Genehmigung setzt voraus, dass die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen. Dabei zu überprüfen, ob der bei einer Neugenehmigung gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge zu Gunsten der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar unterschritten wird. Der insoweit maßgebliche Prüfungsrahmen bei der Verlängerungsentscheidung ist daher nicht auf nach Erteilung der bestandskräftig gewordenen Genehmigung eingetretene Veränderungen beschränkt. Es ist u.a. auch zu prüfen, ob bei der ursprünglichen Genehmigung Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren und weiter nicht erfüllt sind. Denn der Befristung liegt u.a. der Zweck zugrunde, nach Fristablauf den bisherigen Genehmigungsinhaber im Interesse leichter Durchsetzbarkeit neuer Schutzanforderungen in die Rolle des Antragstellers zurückzusetzen.

(vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.09.2019; OVG 11 B 24.16¹).

Die vorliegenden Unterlagen befassen sich ausschließlich mit der Fragestellung, ob eine zeitlich gestreckte Inanspruchnahme der Abbauflächen die Umweltauswirkungen der bereits genehmigten Abgrabung verstärkt. Dieser Ansatz wird als rechtlich und fachlich unzureichend zurückgewiesen. Vielmehr ist nachzuweisen, dass die fortgesetzte Steinbruchnutzung nach heutigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist.

Insofern genügen die vorliegenden Unterlagen insbesondere zur FFH-Verträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit nicht, die Auswirkungen über den genehmigten Zeitrahmen hinaus zu beurteilen.

Es ist das gesamte Vorhaben – wie im Falle einer Neugenehmigung - daraufhin zu überprüfen, ob es nach der aktuellen Rechtslage genehmigungsfähig ist. Dies ist durch die Vorlage entsprechender aktueller Gutachten nachzuweisen.

2. Unklarer Ablaufzeitpunkt der bestehenden Genehmigung

Es ist unklar, wann die genehmigungskonforme Inbetriebnahme erfolgte. Die Kenntnis darüber ist aber unabdingbar für die rechtliche und fachliche Beurteilung der beantragten Entfristung, für diejenigen Rohstoffvolumen, die bis zum Ablauf der Genehmigung nicht abgebaut wurden, gilt die vorliegende Genehmigung nicht mehr.

Die Antragstellerin gibt an, dass als Ablaufdatum der befristeten Genehmigung Februar 2027 anzunehmen ist. Dies ist zu bezweifeln.

Die Befristung ist an die Inbetriebnahme gebunden. Nach Auswertung von Luftbildern ist klar ersichtlich, dass bereits im Juni 2000 eine Abgrabungstätigkeit auf den fraglichen Flächen erfolgt ist.

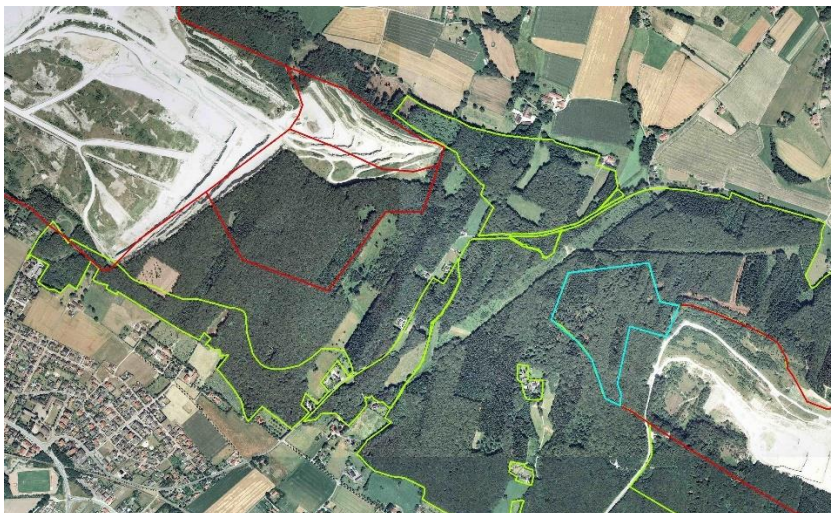


Abb. 1: Luftbild vom 19.06.2000; Quelle: Geobasis NRW Historische Orthophotos

¹ Das Urteil befasst sich mit dem Prüfungsrahmen, der bei einer Verlängerung der Erlöschensfristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG maßgeblich ist. Die entscheidungstragenden Rechtssätze sind aus hiesiger Sicht auf die hier beantragte Entfristung übertragbar.

Die Inbetriebnahme, die den Beginn des befristet genehmigten Abbaus angezeigt, war demnach deutlich früher als von der Antragstellerin angegeben. Mithin ist auch der Ablauf der Genehmigung zu einem früheren Zeitpunkt als Juni 2027 anzunehmen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen möglicherweise nicht eingehalten wurden.

Der Genehmigungsbescheid vom 25.02.1999 enthält unter Punkt A folgende aufschiebende Bedingung:

„Mit der Abgrabung darf erst begonnen werden, wenn je ein hydrogeologisches Beweissicherungskonzept für die Erweiterungen der Steinbrüche Lengerich-Hohne und Lienen-Höste zur Ermittlung der abgrabungsbedingten Beeinflussungen von Hausbrunnen, Quellen, Gewässern und Vegetation der Genehmigungsbehörde vorgelegt und mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt ist“.

Es waren vor Beginn der Abgrabung zwei getrennte hydrogeologische Beweissicherungsverfahren vorzulegen, eines für den Steinbruch Lengerich-Hohne und eines für den Steinbruch Lienen-Höste. Diese Notwendigkeit bestand, da in beiden Steinbrüchen sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen. Diese Auflage wurde nicht erfüllt. Es wurde nur ein sogenanntes Beweissicherungsverfahren für beide Steinbrüche durchgeführt.

Der erste Beweissicherungsbericht wurde erst im Jahr 2008 vorgelegt. Er umfasst den Zeitraum 2001 – 2007.

Es ist daher die Frage zu stellen, wann bzw. ob die aufschiebende Bedingung erfüllt wurde. Die Naturschutzverbände bitten die Bezirksregierung Münster um Prüfung, ob diese Voraussetzungen insgesamt erfüllt wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Teile der erst 1999 genehmigten Abbauflächen offenbar bereits wesentlich früher in Anspruch genommen wurden.



Abb. 2: Abbausituation 1988 – 1994 (Quelle: Geobasis NRW Historische Orthophotos 1988 – 1994) mit bereits in Anspruch genommenem Abbaufeld Hohne der Genehmigung 1999

3. Historie der Genehmigung vom 25.02.1999 und des Gebietsschutzes

Bereits in den 1990er Jahren war die Fortführung der Abbautätigkeit in Lienen und Lengerich höchst umstritten. So wurde von der damaligen Landesregierung mit erheblichem Aufwand das sogenannte „Kalkgutachten“ erstellt, das die verschiedenen Interessen gegenüber stellen und eine zukunftsfähige Lösung vorschlagen sollte.

In diesem Kalkgutachten kommt der Gutachter bereits 1997 zu der Feststellung:

„Da eine mittel- und langfristige Existenzsicherung des Zementwerkes (Dyckerhoff) und der Kalkwerke am Teutoburger Wald nach den Abgrabungswünschen der Industrie aus ökologischen Gründen nicht akzeptabel ist, bleibt unter ökonomischen Gesichtspunkten nur der Gutachteransatz als zwar ungünstigere, aber wohl tragbare Alternative. (...)

Diese Kompromisslösung mit dem Vorschlag begrenzter Abgrabungsflächen unter Berücksichtigung ökologischer Belange, bei gleichzeitiger 25-jähriger Versorgungssicherheit für den Gesamttraum wurde (...) in dieser Form entwickelt. (...) schon heute sind wirtschaftliche Umstrukturierungsüberlegungen vor allem für Lengerich und Lienen anzustellen, dies gilt insbesondere aber für den Fall, dass ein weiterer Kalksteinabbau im Teutoburger Wald von den politischen Entscheidungsträgern mittel- oder langfristig als nicht tolerabel erachtet wird.“ (S. 359/360/Kurzfassung).

Als Ergebnis wurde den beiden in Lengerich und Lienen ansässigen Firmen weitere Abgrabungsflächen zugestanden, die bei der Meldung des FFH-Gebietes „Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ dann nicht in die Flächenkulisse integriert wurden, obwohl die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht fachlich ebenso geeignet waren wie die Flächen des gemeldeten Gebietes. Für diese Flächen wurden 1998 bzw. 1999 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Insofern wurden die genehmigten Abbauflächen pflichtwidrig nicht in das FFH-Gebiet einbezogen und stellen somit potentielle FFH-Gebiete dar, auf die die entsprechenden Schutzvorschriften anzuwenden sind.

Im Jahr 2004 wurde das Gebiet zwischen Lengerich und Lienen als FFH-Gebiet gemeldet und im Jahr 2006 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Die zugunsten des Gesteinsabbaus ausgegrenzten Flächen wurden jedoch als (weniger schützenswerte) Landschaftsschutzgebiete „gesichert“.

Die Befristung der Genehmigung auf 25 Jahre erfolgte, weil diese Genehmigung unter Abwägung aller Optionen im damaligen „Kalkgutachten“ als letzter Kompromiss verstanden wurde.

4. Sinn und Zweck der Befristung

Die auf dem Kalkgutachten der 1990er Jahren beruhende Genehmigung zielt darauf ab, die Versorgungs- und Planungssicherheit für 25 Jahre für den Gesamttraum sicherstellen. Es war niemals Ziel der

Genehmigung ein bestimmtes Abbauvolumen zum Abbau freizugeben. Dass bis zum Ablauf der 25 Jahre nicht alle Fläche benötigt werden, ist aus Sicht der Naturschutzverbände sehr zu begrüßen. Wenn die damalige Prognose den Bedarf offenbar überschätzt hat, darf dies nicht zu Lasten der Naturschutzbelange gehen indem über den damals zugestandenen Bedarf hinaus der Abbau fortgeführt wird.

Bis zum Ablauf der Befristung haben die Inhaber der Genehmigung ausreichend Zeit ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Abbau weiterer Kalkmengen entbehrt jeder Grundlage.

5. FFH-Verträglichkeit

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen bedeutsamen Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen, der zu einem mehr als 100 km langen Ausläufer der Mittelgebirgsschwelle gehört und sich in das nordwestliche Tiefland hinein zieht. Er ist überwiegend mit einem ca. 120 - 140 Jahre alten Buchenwald bestanden, der in vermutlich ununterbrochener Tradition als Niederwald bewirtschaftet wurde und größtenteils als Asperulo-Fagetum (LRT 9130) ausgeprägt ist. Daneben existieren kleinflächigere Lebensraumtypen wie Kalktrockenrasen, Kalktuffquellen und kalkreiches Niedermoor (prioritäre LRTen). Wegen der vielen, zum Teil hochgradig gefährdeten Orchideenarten (u.a. Purpur-Knabenkraut, Rotes Waldvögelein) und anderen Pflanzenarten (zum Beispiel Gemeines Fettkraut) ist dieser Teil des Teutoburger Walds weit über den Naturraum „Osnabrücker Osning“ hinaus als botanisch überaus wertvoll bekannt.

Das FFH-Gebiet ist auch Teil eines landesweit wichtigen Waldkorridors mit Bedeutung für den Austausch und die Ausbreitung der Arten innerhalb eines länderübergreifenden Verbundes sommergrüner Laubwälder.

Neben dieser naturschutzstrategischen Funktion ist das Gebiet Lebensraum einer Anzahl FFH -relevanter Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie und beherbergt u.a. wichtige Vorkommen von Schwarzspecht, Fledermausspezies und xylobionten Käfer-Arten.

Durch den seit Jahrzehnten vorherrschenden und den weiterhin geplanten Kalkabbau auf dem schmalen Höhenrücken droht, abgesehen vom fortschreitenden Lebensraumschwund, das Auseinanderbrechen der Korridorfunktion, indem die zentral gelegenen, übrig bleibenden Restflächen aus ihren funktionalen und urtümlichen Zusammenhängen gerissen werden und infolge der zunehmenden Trennwirkungen verinseln. Die verbleibenden, zum Teil sehr schmalen nördlichen und südlichen Randbereiche werden weitgehend funktionslos, weil die Einflüsse der jeweils angrenzenden intensiv genutzten Flächen zu groß sind.

In der vorgelegten FFH-Vorprüfung wird ausgeführt, *dass zum damaligen Genehmigungsverfahren bereits eine umfangreiche Stellungnahme zur Verträglichkeit der Steinbrucherweiterung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietsvorschlag „Teile des Teutoburger Waldes“ erarbeitet wurde.*

Die nun vorgelegte FFH-Vorprüfung beziehe sich ausschließlich auf die Fragestellung, ob eine Entfristung bzw. Betriebsverlängerung des 1999

bereits genehmigten Abbaus zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.

Angesichts der Tatsache, dass der Gutachter selber ausführt, dass die damals erfolgte Prüfung der Verträglichkeit nicht den aktuellen Standards entspricht, verwundert dieser Ansatz doch sehr.

So erfolgte die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele im Grunde wie die Abarbeitung der Eingriffs/Ausgleichsregelung ohne den Nachweis, dass das Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Parzellierte Waldumwandlungen und Neuanpflanzungen an anderer Stelle wurden als Ausgleich akzeptiert. Inzwischen ist durch ständige Rechtsprechung des EuGH geklärt, dass diese Vorgehensweise in FFH-Gebieten europarechtswidrig ist.

Die den Maßnahmen zgedachten Wirkungen sind zudem weitgehend unwirksam geblieben, weil die standörtlichen Voraussetzungen und Strukturen, sowie die erforderlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Kalkabbau nach und nach zerstört worden sind, dort noch nicht vorhanden sein können und dies auch für weitere Jahrzehnte nicht sein werden. Ganz und gar gilt das für solche Ersatzpflanzungen, die außerhalb des von dem Eingriff betroffenen Naturraums an anderer Stelle weit verstreut und klein-parzelliert begründet worden sind oder noch werden sollen.

Die damals vorgelegte „Verträglichkeitsprüfung“ ist mangelhaft und erfüllte die bereits zum damaligen Zeitpunkt erforderlichen Voraussetzungen nicht. Sie deckt keinesfalls die wesentlichen Verschlechterungstatbestände und Summationen anderer Eingriffe ab, die zu einem erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet führten und führen und bewertet die Eingriffe in prioritäre FFH-LRT und FFH-LRT sowie bezüglich der geschützten Arten falsch bzw. unzureichend. Die damals prognostizierten Auswirkungen und festgesetzten Kompensationen sind fachlich unzulänglich. Eine Prolongation der „FFH-VP“-Aussagen durch die Übernahme in eine geänderte Genehmigung ist unzulässig.

Die Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen muss sich der Tatsache stellen, dass die Beurteilung der Verträglichkeit der bereits genehmigten Abgrabung mit den Schutzziele des FFH-Gebietes auf der Grundlage europarechtswidriger Maßstäbe beruhte. Insofern ist für die Flächen, die bis zum Auslaufen der Genehmigungsfrist noch nicht abgebaut sind, eine neue vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die auch die Möglichkeit, dass es sich bei den Flächen um ein potentiell FFH-Gebiet handelt berücksichtigen muss.

5.1 Großes Mausohr

In einer mangelhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung, die nicht den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügt, wurden 1999 keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen hinsichtlich der Betroffenheit des Großen Mausohres gemacht. Aussagen wie „*das Mausohr ist nicht auf große Waldgebiete angewiesen*“ oder der Feststellung, dass „*eine Betroffenheit aufgrund des Fehlens eines (nicht gesuchten!) Wochenstubenquartieres nicht gegeben sei*“ sowie ungeeignete Kompensationsmaßnahmen (geplante Waldentwicklung in den Steinbrüchen) sind nicht geeignet, jeden „vernünftigen

wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Große Mausohr auszuräumen“.

Nach Erstellung der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ von 1999 wurde der Standort der damals lediglich vermuteten Wochenstubenkolonie in Ledde gefunden, als FFH-Gebiet „Ledde“ ausgewiesen und seit 2003 regelmäßig beobachtet. Es ist eine Prüfung von Vorbelastungen bzw. eine Kumulationsprüfung ab dem Zeitpunkt der Meldung des FFH-Gebietes vorzunehmen (2004) und entsprechende Populationsdaten zu berücksichtigen. Danach hat sich in dem Zeitraum bis 2018 die Population halbiert, die Populationsentwicklung in den vergangenen Jahren scheint zwar stabil, jedoch auf einem geringen Niveau und mit abnehmender Tendenz (s. Abbildung 3).

Des Weiteren muss sowohl in der FFH-Prüfung als auch in der UVP auch der seit Meldung des FFH-Gebietes 2004 bereits erfolgte Verlust an Jagdgebietsflächen als Vorbelastung berücksichtigt werden.

In der vorliegenden FFH-Prüfung wurden keinerlei Jagdgebietsverluste der Mausohrenkolonie seit 2004 berücksichtigt. Unbestritten ist jedoch, dass die Waldverluste aufgrund des Kalkabbaus das FFH-Gebiet dauerhaft beeinflussen. Alle Jagdgebietsverluste der Mausohren müssen daher berücksichtigt werden. Sie begründen sich auf verschiedenen Ursachen. So werden z.B. auch alte, krautarme Fichtenbestände von den Mausohren als sekundäre Jagdgebiete genutzt. Ihre Unterpflanzung mit Buchen zur Kompensation des LRT 9130 macht diese als Jagdgebiete unbrauchbar. Eine Summation von Jagdgebietsverlusten setzt sich daher zusammen aus:

- Waldverlust aufgrund unmittelbarer Zerstörung durch Kalkabbau seit 2004.
- Jagdgebietsverlust aufgrund Unterpflanzung alter Fichtenbestände durch Buchenjungpflanzen.
- Jagdgebietsverlust aufgrund Fichtensterben und Schädigung von Buchenbeständen infolge Borkenkäferbefall bzw. Klimawandel.

Es sind aktuell erhebliche Verschlechterungen des betroffenen FFH-Gebietes Teutoburger Wald infolge der Trockenheit der vergangenen drei Jahre mit der Folge des Borkenkäferbefalles und Absterbens nahezu aller Fichtenaltholzbestände mit einer gleichzeitigen Freistellung verbliebener Buchenbestände festzustellen. Letztere stellen einen wichtigen Jagdlebensraum für das Mausohr dar. Auf der Grundlage der Genehmigung von 1999 ist daher davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population des Großen Mausohres und damit zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ kommen wird. Die vor Ausweisung des FFH-Gebietes in 1998 durchgeführte FFH-Prüfung genügt in vielfacher Hinsicht nicht den rechtlichen Anforderungen an eine Widerlegung einer solchen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Eine mögliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes führt jedoch grundsätzlich zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL haben die Mitgliedsstaaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der

Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

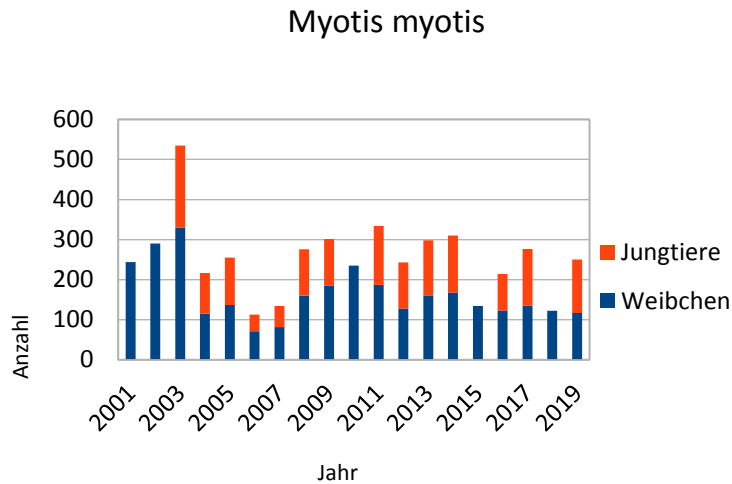


Abbildung 3: Populationsentwicklung des Großen Mausohres, Ledde.

5.2 LRT 7220* Kalktuffquellen

Eine Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 7220 (Kalktuffquellen) durch den Steinbruchbetrieb würde eine europarechtswidrige Beeinträchtigung des Gebietes als solchem darstellen. In Bezug auf die Kalktuffquellen ist die Verschlechterung nicht abgeschlossen, sondern wird sich mit fortlaufender Betriebszeit immer weiter vergrößern. Die Gefahr einer Verschlechterung kann nur durch Nachholung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung widerlegt werden, bis zu deren Abschluss die Entfristung zu untersagen ist.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung / UVS 1999 wird festgestellt, dass in 2020 der Kalkabbau in das Einzugsgebiet der Felsenquelle eingreift und ein Einfluss auf das Schüttungsverhalten zu erwarten sei. Eine ungeeignete Kompensationsmaßnahme (Zuführung von Wasser über Verrohrung) ist nicht zulässig und genügt nicht den Anforderungen nach Art.6 Abs. 3 FFH-RL.

5.3 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Der Kalkabbau der Firma Dyckerhoff/Buzzi rund um das FFH-Gebiet Teutoburger Wald ist als Projekt zu verstehen, das das betreffende FFH-Gebiet durch direkte Verluste des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald erheblich beeinträchtigt. Vor seiner Genehmigung 1999 wurde es keiner den Anforderungen von Art.6 Abs. 3 der FFH-RL entsprechenden Prüfung unterzogen. Nach der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste 2004 kann der Kalkabbau nur dann fortgesetzt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder von Störungen von Arten, die sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten, nachgewiesen wird (EuGH, Urt.v. 14.1.2016-C-299/14-Rn 37f., Urt. v. 14.1.2016 C141/14, Rn.58). Insbesondere ist eine Kumulation und die Vorbelastungen des FFH-Gebietes einzubeziehen für alle betroffenen

Arten seit Meldung des FFH-Gebietes 2004. Dazu gehören sämtliche Flächenverluste durch den Kalkabbau zum Zeitpunkt ihrer Realisierung. Dies ist in der aktuell vorgelegten UVP und FFH-P nicht berücksichtigt worden und muss nachgeholt werden.

Die Bewertung der Entfristungsfläche erfolgt auf der Grundlage der 1998/99 erstellten „FFH-Prüfung“, die z.B. die nicht mehr als 200 Jahre alten Vegetationsbestände der orchideenreichen Buchenwälder des Gebietes als *„Zwischenstadium (...), das sich mit zunehmenden Schluß der Kronenschicht zu einem Waldmeister-Buchenwald entwickeln wird“* (S. 10 Ordner 6 D-Antrag) einordnet.

Dagegen stellt der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-3813-302 die Bedeutung des Gebietes mit „dem herausragenden Waldmeister-Buchenwald auf Kalkuntergrund mit alten Buchenniederwäldern“ heraus und stuft diese großflächig als LRT 9130 im Erhaltungszustand „B“ ein. Aufgrund dieser und gleich gelagerter erheblichen Fehlbewertungen der FFH-P 1998/99 kann der Entfristungsantrag sich nicht auf eine Fortschreibung der damals verfassten naturschutzfachlichen Stellungnahmen stützen.

Zum Vergleich: im aktuellen Erweiterungsantrag der Fa. Calcis werden die 10 Jahre alten brombeerdominierten Buchenaufforstungen als Waldmeister-Buchenwald bezeichnet und ihnen eine nahezu vollständige Kompensationswirkung bezüglich des LRT 9130 bescheinigt – im 1998/99er Verfahren wird den z. T. 200 Jahre alten orchideenreichen Buchenbeständen lediglich die Entwicklungsperspektive zum Waldmeister-Buchenwald zugebilligt. Die Bewertungsmaßstäbe zwischen den Verfahren unterscheiden sich offenbar eklatant.

Sofern der Antragsteller angibt, die in Rede stehenden Flächen bereits gerodet zu haben – offenbar wohl wissend, dass die Genehmigung nicht innerhalb der Frist ausgeschöpft werden kann - ist dies aus Sicht der Naturschutzverbände empörend – zumal dazu aus betrieblichen Gründen auch nach eigenen Angaben der Firma überhaupt keine Notwendigkeit bestand! Die Firma gibt an, dass in den letzten Jahren wesentlich weniger Rohstoffe verbraucht wurde, als zum Zeitpunkt der Genehmigung geplant war. Die Rodungen hätten also sukzessive erfolgen können in Anlehnung an die betrieblichen Erfordernisse.

Dennoch dürfen die Flächen im Rahmen der FFH-VP nicht unberücksichtigt bleiben, da hier der LRT 9130 neu entwickelt werden kann und diese Fläche somit für die zukünftige Entwicklung des Gebietes von erheblichem Wert sind.

5.4 Weitere relevante Arten

Der Feuersalamander als charakteristische Art des LRT 9130 ist in seinem Vorkommen in NRW aktuell durch Pilzbefall unmittelbar vom Aussterben bedroht. Die Art wurde 1999 mit einem bedeutenden Vorkommen festgestellt und muss daher arten- und habitatschutzrechtlich neu betrachtet werden. Es wird zudem zu Bedenken gegeben, dass das großflächige Fehlen von Bäumen als unmittelbarer Wasserspeicher das Schüttungsverhalten von Quellen dermaßen beeinträchtigen kann, dass der Schüttungszeitraum sich stark verengt (wie z.B. Öhlmühlenbachquelle 2017 und 2018: Ende Dezember – Anfang März). Dadurch ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aufgrund der bisherigen und geplanten Abholzungen keine Betroffenheit

des Feuersalamanders vorliegt. Denn diese Art ist für eine erfolgreiche Larvenentwicklung auf einen genügend langen Zeitraum der Quellschüttung angewiesen.² „2008 kam es in der niederländischen Provinz Süd-Limburg nahe der deutschen Grenze zu einem Massensterben des heimischen Feuersalamanders durch „Bsal“. 2015 wurde „Bsal“ in der Eifel nahe der niederländischen Grenze dann auch in NRW bei Feuersalamandern nachgewiesen.³

5.6 Fazit

Durch die 2004 erfolgte Ausweisung des FFH-Gebietes ist die ursprünglich rechtmäßige Genehmigung 1999 auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH nachträglich rechtswidrig geworden, da zumindest im Hinblick auf eine mögliche Verringerung der Schüttungsmengen der unterhalb des Steinbruchs liegenden Kalktuffquellen sowie im Hinblick auf die erhebliche Reduzierung der Jagdlebensräume des Großen Mausohres eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht auszuschließen ist und eine den Anforderungen entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung bis heute nicht vorliegt. Das Verschlechterungsverbot findet auch bei einer erteilten Genehmigung oder einer fehlerhaft durchgeführten FFH-Prüfung Anwendung. Es ist eine UVP und vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation auf der Grundlage von über 20 Jahre alten Daten und ohne Ergänzung der im Standarddatenbogen genannten Arten ist fachlich abwegig und wird entschieden zurückgewiesen.

Es ist eine auf aktuellen Kartierungsdaten basierende Artenschutzprüfung vorzulegen.

7. UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Bezirksregierung hat im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. § 3c UVPG festgestellt, dass es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist hängt ab von verschiedenen Kriterien:

Größe des Vorhabens:

Beide Steinbrüche Lengerich-Hohne und Lienen-Höste zusammen sind ca. 30 ha groß. Betrachtet man nur den Steinbruch Lengerich-Hohne ist dieser ca. 20 ha groß und reicht an den Schwellenwert zur Auslösung der UVP Pflicht (25 ha) nah heran. Da er unmittelbar und lückenlos an den Altsteinbruch Lengerich-Hohne anschließt, ist die durch den Steinbruchbetrieb beeinträchtigte Fläche jedoch tatsächlich deutlich größer als 25 ha Abbaufäche.

² <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten/>

³ „Ausbreitung der Salamanderpest in NRW“. Natur in NRW 2018, Heft 4, S. 26-30

Lage inmitten eines Natura-2000- Gebietes

Da sich das Vorhaben inmitten eines FFH Gebietes befindet, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch durch die erhebliche Vorbelastung am Standort, z.B. durch einen ca. 170 ha großen Altsteinbruch, der noch aktiv ist und unmittelbar an die Vorhabens-Fläche anschließt.

Das Zementwerk verursacht Emissionen durch erhebliche Mengen an Abfallverbrennung (bis zu 100% der Feuerwärmeleistung) und Lärm. Der Zufahrtverkehr zum Werk mit mehreren hundert LKW pro Tag belastet das Gebiet zusätzlich. Da das FFH Gebiet betroffen sein kann ist dies in die Vorprüfung einzubeziehen.

Eine UVP ist auch dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen vorliegen über die möglichen erheblichen Auswirkungen, dieses trifft hier für das Thema Hydrogeologie zu.

Die vom Antragsteller vorgelegte UVP Vorprüfung bestätigt, dass „das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt überdurchschnittlich ausgeprägt ist“. Trotzdem werden die Auswirkungen als „marginal“ bezeichnet und erhebliche Beeinträchtigungen werden vom Gutachter ausgeschlossen. (Antrag, Register 5, S. 12). Diese Einschätzung teilen die Naturschutzverbände nicht. Die Fehleinschätzung kommt vor allem durch den unsachgemäßen Prüfmaßstab zustande (vgl. Punkt 1 dieser Stellungnahme)

Die Auswirkungen durch den jahrzehntelangen Kalkabbau im FFH-Gebiet werden in der vom Antragsteller vorgelegten UVP Vorprüfung als „prinzipiell bekannt und weder besonders intensiv, noch besonders komplex“ bezeichnet (Unterlage 5 S. 13). Gleichzeitig wird konstatiert, dass „die genehmigten Auswirkungen der beiden Steinbrüche im Falle der Entfristung vollständig eintreten“. Dies ist jedoch falsch. Sofern die Genehmigung nicht verlängert wird, sind die Auswirkungen wesentlich geringer. Es ist also ausgehend von dem Abgrabungsfortschritt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung eine Beurteilung der Auswirkungen vorzunehmen. Dies kann nicht als überschlägige Abschätzung im Rahmen einer UVP-Vorprüfung erfolgen, sondern erfordert eine vollständige UVP.

Kumulierte Vorhaben i.S. § 10 UVPG

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweiligen Vorbelastungen im Sinne einer Status-Quo Betrachtung mit einzubeziehen, ebenso wie kumulative Vorhaben.

Die vorliegenden Antragsunterlagen beziehen sich nicht nur auf den Steinbruch-Hohne, sondern auch auf den Steinbruch-Höste in Lienen. Im vorliegenden Fall handelt es sich also unzweifelhaft um ein kumulatives Vorhaben. Es kann nicht akzeptiert werden, dass durch eine zeitlich verzögerte Antragstellung aufgrund zwischenzeitlich geänderter behördlicher Zuständigkeiten die gesetzlichen Bestimmungen des UVPG ausgehebelt werden.

Gemäß Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- Nutzungskriterien: die bestehende Nutzung des Gebietes insbesondere als Fläche für Erholung, für forstwirtschaftliche Nutzungen,
- Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes
- Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, – Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabens Trägern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Vorhaben derselben Art liegen vor, wenn sie der gleichen Ordnungsnummer nach der Anlage 1 UVPG gehören (hier Steinbruch 2.2.1), Beide Steinbrüche liegen im gleichen FFH-Gebiet und stehen in einem engen räumlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Zementwerk. Für die Zementherstellung werden Materialien aus beiden Steinbrüchen benötigt, es werden die gleichen Maschinen, Ofenanlagen etc. benutzt.

Nach § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen. Wenn sich wie in diesem Fall der Änderungsantrag zusammen setzt aus mehreren UVP-Vorhaben, sind die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG zu addieren.

Daraus ergibt sich unmittelbar die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben.

Auch die parallel beantragte Erweiterung des Kalksteinbruchs Lienen der Calcis GmbH mit einer eigenständigen UVP überlagert sich bezüglich der für die Gebietsbeurteilung des FFH-Gebietes DE 3813-302 genannten Arten und Lebensräume mit der beantragten Entfristung. Eine summarische Wirkung, die zu einer UVP-Pflichtigkeit der hier beantragten Entfristung führt, dürfte somit gegeben sein, obwohl die Vorhabensräume nicht unmittelbar aneinandergrenzen.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch den Abbau findet eine Veränderung des Gesteinsvolumens statt, Einleitungen von Oberflächenwasser (fiktive Gewässerbenutzung) und die Entnahme von Grundwasser sind nicht abschließend geklärt.

Der Boden wird verdichtet und abgetragen. Der Boden hat eine wichtige Funktion als Entwicklungsfläche für das FFH-Gebiet. Es können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden durch Chemikalien der Baufahrzeuge. Flora und Fauna können sich nicht entwickeln, da die Flächen über den genehmigten Zeitpunkt weiter bearbeitet werden.

Mit dem Vorhaben ist eine deutliche Belastung der Umgebung durch Erschütterungen (Sprengungen) und Geräusche (Baufahrzeuge) verbunden. Die Schwere der Auswirkungen wird auch durch die Häufigkeit und die Dauer bestimmt. Die Sprengungen finden sehr häufig statt und sind auf Dauer angelegt. Die Natur kommt nicht mehr zur Ruhe.

Es entsteht Abwärme durch Maschinen, Lichteinwirkungen durch Baufahrzeuge, Staubaufwirbelungen durch Transportvorgänge. Das Vorhaben erfordert den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen wie Dieselkraftstoffe, Schmieröle etc. Die Handhabung, Beförderung von explosiven Stoffen birgt ein potentiellies Unfallrisiko.

Die Komplexität der Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexer Effekte wurde nicht ausreichend untersucht. Weiterhin ist die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen nicht reversibel sind (z.B. der Abtrag schützenswerter Böden, Verlust des Grundwassers) bei der Entscheidung über die UVP Pflicht entsprechend zu berücksichtigen.

Eine UVP Pflicht ergibt sich gegebenenfalls für die Waldrodung. Dies ist zu prüfen.

Laut den Hinweisen unter Ziff IV 1. und 2. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus 1999 lagen für die Erweiterungsbereiche erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse zum Genehmigungszeitpunkt teilweise noch nicht vor. Unter dem Abschnitt IV, Ziff 1 lautet es in der Kalkabbaugenehmigung aus 1999:

„Nach § 3 Abs a Punkt 6 Abs 2.1 WHG stellt das Zutageleiten, Absenken und Umleiten von Grundwasser eine Benutzung dar, die nach § 7 WHG einer Erlaubnis bedarf. Gleiches gilt für das Einleiten von Stoffen (Wasser) in das Grund – oder Oberflächenwasser (...). Ich bitte hierzu entsprechenden Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufzunehmen“.

Die erteilte Genehmigung wurde somit abhängig gemacht von - aus damaliger Sicht- in der Zukunft zu ermittelnder Daten.

Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt der Genehmigung am 25.02 1999 davon ausgegangen ist, dass von der Firma Dyckerhoff direkt im Anschluss an die Genehmigung je eine wasserrechtliche Genehmigung für beide Steinbrüche eingeholt wird. Die für den Steinbruchbetrieb einzuholenden wasserrechtliche Erlaubnisse waren unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuholen und liegen bis heute, 20 Jahre später, nicht vor! Da wesentliche Auflagen der Genehmigung nicht erfüllt wurden, ist der weitere Vollzug der Genehmigung in Frage zu stellen.

Auch in den aktuell vorliegenden Antragsunterlagen fehlen die Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung. Im Formblatt 1-Blatt 2 wird erklärt, dass eine Zulassung nach § 8 WHG in diesem Änderungsverfahren beantragt wurde. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den Antrag auf Genehmigung einer Indirekt-einleitung bzw. einer Abwasserbehandlungsanlage sind jedoch weder im Inhaltsverzeichnis unter Pkt. 8, noch in den Antragsunterlagen enthalten.

Der Antrag (S.2/ 1.2) sagt aus, dass *„parallel zu dem vorliegenden Entfristungsantrag für beide Steinbrüche zeitgleich eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz für eine fiktive Gewässerbenutzung gemäß § 8 WHG beantragt wurde“.*

Es handelt sich also hier offensichtlich um zwei verschiedenen wasserrechtliche Erlaubnisse: einmal die Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Firma, einmal die Erlaubnis der fiktiven

Gewässerbenutzung durch Anschneiden der Bodenschichten. Die Antragsunterlagen sind an dieser Stelle intransparent und verwirrend.

In der Unterlage 5 des Entfristungsantrags kommt der Gutachter zu der Feststellung: *„Nur innerhalb des zentralen Bereichs des Steinbruchs „Hohner Berg“ sind deutliche vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwassers erkennbar, die dem natürlichen, klimatisch induzierten Verlauf nicht entsprechen“*.

In den FFH-Verträglichkeitsprüfung / UVS 1999 wurden folgende Kern-Aussagen zum Schutzgut Wasser getroffen:

- Der Hauptkamm des Teutoburger Waldes bildet die Hauptwasserscheide zwischen den Stromgebieten der Weser und der Ems. Steil einfallende Grundwasserleiter und –nichtleiter wechseln hier auf engem Raum und bewirken komplizierte Grundwasserverhältnisse. Sie bilden eine eigene Grundwasserlandschaft die aber mit dem Flachlandgebiet des Münsterlandes in enger Beziehung steht.
- Die Höhenlage des Scheitelpunktes der Grundwassermorphologie fällt von 150 m üNN nördlich des Steinbruchs Höste auf 90 m üNN nördlich des Steinbruchs Lengerich ab. Neben der gleichfalls abfallenden Geländemorphologie ist diese Abfallen der Scheitelhöhe nach Schmidt & Carstensen (1998) durch die Wasserhaltung im Tunnelbereich der Bahnlinie sowie die Absenkung des Potentials im Steinbruchbereich Lengerich begründet.
- Die Gefährdung des Grundwassers ist demnach im Wesentlichen abhängig von der Ergiebigkeit des Grundwasservorkommens, der Art und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sowie der Grundwasserflurabstände.
- Die Bewertung des Grundwassers im TWG basiert u. a. unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber Wasserhaltungsmaßnahmen durch Abgrabungen.
- Bei der Bewertung im Rahmen der UVS werden Brunnen in Untersuchungsgebiet der UVS mit einer hohen Bedeutung eingestuft. Eine hohe Bewertung wird weiterhin auch den Quellen und Bachläufen als natürliche Bestandteile des Wasserhaushalts zugesprochen.
- Die Steinbruchsohlen in Lengerich und Höste werden die Grundwasserstände stark dämpfen und festlegen. Die damit einher gehenden unterstromigen Reichweiten der Absenkung des Grundwasserspiegels werden von den Gutachtern abgeschätzt. Sie zeigen, dass die Kalktuff-Quelle „Sudenfelder Straße“ im Bereich der hydraulischen Auswirkungen liegt.
- Für alle Hausbrunnen entlang der Sudenfelder Straße wird eine hydraulische Auswirkung der Steinbrucherweiterung Lengerich nicht ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers liegt u.a. dann vor, wenn durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dies zu befürchten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das in

1999 genehmigte Vorhaben „Erweiterung der Kalksteinbrüche "Hohner Berg" in Lengerich und „Höste" in Lienen“ zu einer Verschlechterung des Zustandes des Grundwassers führen kann und damit das Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG zur Anwendung kommt.

Zudem werden die strengen Anforderungen für den LRT 7220* Kalktuffquellen nach FFH-RL nicht erfüllt.

Insgesamt ist also festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht auszuschließen sind. Eine nähere Betrachtung hierzu ist Aufgabe der UVP.

Vorbelastungen

Seit der Genehmigung am 25.02.1999 haben sich erhebliche Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben.

So existierten zum Zeitpunkt der UVS in 1998 vielfältige Beeinträchtigungen durch den fortschreitenden Kalkabbau zwischen 1999 und 2020 und die Mitverbrennung von Abfallstoffen im Zementwerk noch nicht.

Zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung, die nunmehr entfristet werden soll (1999) und heute haben erhebliche Auswirkungen auf das FFH Gebiet stattgefunden. Die Auswirkungen des Kalkabbaus wirken in das FFH Gebiet hinein.

einige Beispiele:

1999 bis 2020 Auswirkungen des Kalkabbaus

- Großflächiger Verlust von Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150)
- Großflächiger Verlust von Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130)
- Verlust von Erlen-Eschen-Auenwäldern (LRT 91E0)
- Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus
- Beeinträchtigung des großen Mausohres
- Beeinträchtigung des Hirschkäfers
- Fortgesetzte Störung aller Lebewesen durch regelmäßige Sprengungen, die weit über die eigentlichen Abbauzellen hinausgehen
- Zerschneidung des Waldkorridors in unüberwindbare Flächen für Kleinstlebewesen
- Verlust der Korridorfunktion des Waldmeisterbuchenwaldes

1999 bis 2020: zahlreiche Genehmigungen mit Auswirkungen auf die Umwelt:

2001 Bau und Inbetriebnahme des Ofen 8

Die Emissionen werden bei westlichen/südwestlichen Winden gegen den Südhang des geschützten Höhenzugs getragen.

2005 Genehmigung zur Mitverbrennung von SBS im Zementwerk

Genehmigung, Fluff (Kunststoffabfälle), Tiermehl und Lösemittel als Sekundärbrennstoffe in den Drehöfen 4 und 8 einzusetzen.

2007 befristete Erhöhung der eingesetzten Fluffmengen, sowie die Erlaubnis, Jahresmittelwerte bei der Berechnung des Brennstoffanteils der Feuerwärmeleistung anzugeben.

2012 Verbrennung von entwässertem Klärschlamm:

Genehmigung, probeweise mechanisch entwässerten Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen in einer Drehofenanlage als Sekundärbrennstoff zu verbrennen.

2014 Erhöhung der Klärschlammmenge auf 10 t/h

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich bei Anwendung des korrekten Prüfmaßstabes und bei Berücksichtigung der Vorbelastungen und kumulativen Vorhaben unzweifelhaft eine UVP-Pflicht für das Vorhaben ergibt.

8. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Trotz der jetzt vollzogenen bzw. eingeleiteten letzten Abbauschritte und der Genehmigungsaufgabe aus 1999, die „nachzuweisenden Kompensationsmaßnahmen jeweils bis zu Beginn des Abbauschrittes, für den sie erforderlich werden, durchzuführen“, sind die Ausgleichsverpflichtungen der Genehmigung aus 1999 zum Zeitpunkt des Änderungsantrages nicht vollständig erfüllt.

Der Kreis Steinfurt weist für den forstlichen Ausgleich gut 45 ha in Hohne bzw. 73 ha für den Gesamtgenehmigungsbereich als „vollständig umgesetzt“ aus. Auch nach der vollständigen Umsetzung werden auf der Basis der im Juni 2019 vom Kreis mitgeteilten Flächen und Daten aus Sicht der Naturschutzverbände nur 54 ha (knapp 83 ha) den fachlich anzulegenden Kriterien genügen.

Für den Bereich des landschaftsrechtlichen Ausgleichs sieht der Kreis Steinfurt zum Antragszeitpunkt nur knapp 25 ha für den Gesamtbereich als „vollständig umgesetzt“ an. Davon werden zum Ende der Befristung etwa 2027 bereits gut 9 ha wieder aus der Kompensationsverpflichtung ausscheiden. Zum Zeitpunkt der vollen Wirksamkeit des Eingriffs wird die fortlaufende Kompensationsverpflichtung auf diesen Flächen also wieder beendet sein. Die Ausgleichsverpflichtungen werden auf diesen Flächen zwar per Saldo für einen befristeten Zeitraum erfüllt worden sein, hinsichtlich des Schutzgegenstandes erfolgt die Inanspruchnahme und das Ende der Kompensation jedoch gleichzeitig – der Ausgleich schlägt fehl.

Kompensationsmaßnahmen	Gesamt (ha)	Hohne (ha)	Höste (ha)
Soll Ausgleich nach Landesforstgesetz (1999)	90	60	30
umgesetzte bzw. genehmigte Flächen 2019 nach Angaben des Kreises ST	~ 86	56,4	~ 29,3

Kompensationsmaßnahmen	Gesamt (ha)	Hohne (ha)	Höste (ha)
vom Kreis ST als vollständig umgesetzt abgenommen	~ 73	~ 45,3	~ 27,2
nach fachlicher Kontrolle und Einschätzung der NatSchV perspektivisch als vollständig umgesetzt zu klassifizieren	82,7	~ 54	~ 22,8
Soll Ausgleich nach Landschaftsgesetz (1999)	30		
umgesetzte bzw genehmigte Flächen 2019 nach Angaben des Kreises ST	33,4		
vom Kreis ST als vollständig umgesetzt abgenommen	24,8		
nach fachlicher Kontrolle und Einschätzung der NatSchV perspektivisch als vollständig umgesetzt zu klassifizieren	32		
nach Angaben der Antragstellerin bereits 2025/2028 endende fortlaufende Pflegemaßnahmen (Niederwald, Magerrasen)	9,2		

Tabelle 1: Kompensationsmaßnahmen Dyckerhoff 1999 – 2019 nach Genehmigungsbescheid 1999, Antrag 2019 und Angaben des Kreises Steinfurt (Juni 2019)

Die Aussagen

„Die erforderlichen forstlichen Kompensationsmaßnahmen für beide Steinbrüche waren bzw. sind zum Teil Jahre früher umgesetzt (nach dem Landesforstgesetz) und die ökologischen Maßnahmen werden zum Teil Jahre früher durchgeführt (nach dem Landesnaturschutzgesetz), als diese für den neuen Abbau in Anspruch genommen wurden bzw. werden.“ (S. 3 Antrag Begründung)

und

„Sämtliche Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen beider Steinbrüche sind gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan bis Ende 2019 in Gänze umgesetzt bzw. werden durchgeführt.“ (S. 5 Antrag Begründung)

und

„Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die 1999 genehmigten Erweiterungsflächen beider Steinbrüche nach dem Landesforstgesetz in der Größe von insgesamt 90 ha sind mittels Aufforstung bis Ende 2019 vollständig umgesetzt. Zum Ende des Jahres 2019 wird die letzte noch fehlende Aufforstung mit einer Fläche von 1,6 ha umgesetzt sein.“ (S. 5 Antrag Begründung)

sind nicht haltbar. Im Gegenteil sind trotz der eindeutigen Genehmigungsaufgaben zum Zeitpunkt des begonnenen letzten Abbaus die notwendigen Kompensationsmaßnahmen nur unzureichend erfüllt, der weitergehende Abbau ist dadurch

genehmigungswidrig, ein Änderungsantrag bezüglich der Entfristung zu diesem Zeitpunkt nicht statthaft.

Eine Auflage des Genehmigungsbescheides aus 1999 schreibt vor, „*die Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend dem Abbaufortschritt durchzuführen und spätestens 2 Jahre nach Abbaubeginn abzuschließen*“. Demnach müssten sämtliche Rekultivierungsmaßnahmen in den Steinbrüchen Lengerich-Hohne und Lienen-Höste im Jahr 2029 vollständig abgeschlossen sein.

Tatsächlich wurde aber mit der Rekultivierung im Erweiterungsbereich Lengerich-Hohne, der Gegenstand dieses Antrags ist, überhaupt noch nicht begonnen (Abb. 5-1 /Unterlage 6.3, S.7). Sollte der hier vorliegende Antrag auf Entfristung tatsächlich genehmigt werden, könnten die in 1999 gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen auch auf absehbare Zeit nicht beginnen, die Wiederherstellung der naturhaushaltlichen Funktionen würde auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Störepfindliche Tiere würden sich nicht ansiedeln, solange im Steinbruch noch Sprengungen und Abbautätigkeiten vorherrschen würden. Pflanzen würden nicht gedeihen im laufenden Abbaubetrieb. Eine Entfristung hätte also relevante Einwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

In Kap 6.3 der Antragsunterlagen wird der so genannte „time lag“ bewertet und mit Maßnahmen „kompensiert“. Mit dem Begriff „time lag“ bezeichnet der Antragsteller die zeitliche Verzögerung der Bereitstellung der 1999 genehmigten Flächen als Lebensraum für den Naturschutz.

In der Erwartung, im 25.Regionalplanverfahren und später im sachlichen Teilplan Kalk weitere Flächen im Natura 2000/ FFH Gebiet als Abgrabungsflächen zu erhalten, wurden von der Firma vorgezogene „Kompensationsleistungen“ auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Hierbei handelte es sich z.B. um Umwandlungen von Fichtenbeständen auf Buchenwald.

Im sachlichen Teilplan wurden der Firma jedoch keine weiteren Abbauflächen innerhalb des FFH Gebietes zugesprochen. Die Firma hat also mehr „Kompensationsflächen“ vorbereitet, als genehmigungstechnisch erforderlich gewesen wären (4.1.1/S.3). Sie können jetzt nicht als Argument dienen, einen Anspruch auf zeitliche Entfristung dieser auslaufenden Genehmigung zu haben.

Die Vorschläge des Antragstellers, in der Vergangenheit durchgeführte Rekultivierungsmaßnahmen im Altsteinbruch Lengerich-Hohne mit den (infolge der geplanten Entfristung nicht planmäßig durchführbaren Rekultivierungsmaßnahmen) „zu verrechnen“, sind aus Sicht der Naturschutzverbände unzulässig und durch die Genehmigung vom 25.2.1999 nicht gedeckt (S.9/Unterlage 6.3).

Der Antragsteller erklärt, dass betrieblichen Störwirkungen durch den Kalkabbau sowieso andauern werden - unabhängig von der Entscheidung der Bezirksregierung über die hier beantragte Entfristung. Diese Aussage gilt aber nicht für die hier beantragte Fläche Erweiterungsbereich Lengerich-Hohne, sondern höchstens für die Steinbruchbereiche, in denen unbefristete Altgenehmigungen vorliegen. Für das hier beantragte Vorhaben ist diese Behauptung falsch, denn die

Genehmigung und damit die Störfwirkungen enden durch Fristablauf der Genehmigung.

Die Unterlage 6.3 besagt, dass 30% des großen Steinbruchs in Hohne (unbefristeter Altsteinbruch) bereits rekultiviert sind und in einem Umfang von 50 ha bereits „naturhaushaltliche Funktionen“ übernehmen. Diese Rekultivierungsmaßnahmen könnten auch der durch die Entfristung entstehenden, zeitlich verzögerten Rekultivierung im Erweiterungsbereich Lengerich-Hohne „angerechnet“ werden. Es ist unzulässig, Rekultivierungsmaßnahmen eines anderen Steinbruchbereichs sozusagen als Ausgleich für die durch eine Entfristung entstehende verzögerte Rekultivierung im Erweiterungsbereich Lengerich-Hohne zuzurechnen.

Das gleiche gilt für ca. „26 ha Vegetation auf Zeit“ im südlichen Altsteinbruch. Das ist eine Fläche, die zwar zur Abgrabung genehmigt ist, aber aus „gutem Willen“ der Firma aktuell nicht abgegraben wird. Leider ist hier nicht ausgeschlossen, dass dieses in Zukunft passiert, da es sich ja um genehmigte Abgrabungsbereiche handelt und ein Schutz dieser Fläche auch nicht festgeschrieben ist.

Die im Antrag angeführte Bewertung der Biotoptypen ist nicht nachvollziehbar. Hier wird vorgetragen, dass sich im Vergleich mit der geplanten Rekultivierung der Fläche (Wertstufe 7) mit einer mittleren bis schlechten Ausprägung (Wertstufe 6) der potentielle „time lag“ mit einer Differenz von 15% bewerten ließe.

Bezogen auf die Erweiterungsfläche von 20 ha (Lengerich-Hohne) wären das 3 ha „Kompensationsumfang“. Sollte die Entfristung bewilligt werden, findet aber auf der Fläche über eine undefinierte Zeitspanne überhaupt keine Rekultivierung statt, dieses würde also Wertstufe 0 - und nicht Wertstufe 6 entsprechen.

9. Aktuelle Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Grundsatz 9.1-3 des Landesentwicklungsplans fordert keineswegs die uneingeschränkte Gewinnung eines Rohstoffs. Der Grundsatz lautet vielmehr:

„Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen.“

Die vollständige Gewinnung in einer Lagerstätte soll also mit den aktuellen „Möglichkeiten“ abgewogen werden.

In den Erläuterungen zum LEP wird sogar ein Verzicht auf eine vollständige Ausbeutung im Einzelfall zur Minderung des Eingriffs und zum ökologischen Ausgleich unmittelbar an der Abgrabung gefordert.

10. Hydrogeologischen Beweissicherungskonzept zur Erweiterung der Kalksteinbrüche „Lengerich“ und „Höste“

Das hydrogeologische Beweissicherungsverfahren ist eine verbindliche Auflage der Genehmigung, die Daten in der Zukunft ermittelt, da zum

Zeitpunkt der Genehmigung am 25.02.1999 Daten von der Grundwassersituation noch nicht vorlagen.

Der Bescheid wurde unter der Auflage erteilt, dass in einem Beweissicherungsverfahren bewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung der Hydrogeologie während des laufenden Abbauvorgangs, der über einen Zeitraum von 25 Jahren abläuft, eintritt. Da es sich um eine Auflage des Genehmigungsbescheides handelt und Bestandteil der UVS ist muss es den Anforderungen des Art. 6 Abs.3 FFH-RL genügen. Dies setzt insbesondere voraus, dass es präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Kalkabbaus auf die Schutzgüter des Gebiets auszuräumen (EuGH, Urt. V. 14.01.2016, C-399/14 Rn.50).

Kein Vorliegen von getrennten Beweissicherungen für Lengerich und Höste

In dem Genehmigungsbescheid an die Fa. Dyckerhoff für die Erweiterung der Kalksteinbrüche Hohner Berg und Höste vom 25. Februar 1999 wird auf Seite 10 die Durchführung von getrennten Beweissicherungsverfahren für beide Steinbrüche gefordert.

Es wurde von den beratenden Hydrogeologen in den vergangenen mehr als 20 Jahren keine separate Beweissicherung und Bewertung für den Kalksteinbruch Lengerich erstellt, obwohl es eine eindeutige Forderung aus dem oben genannten Genehmigungsbescheid ist.

Die Naturschutzverbände fordern abermals getrennte Beweissicherungsberichte inkl. separater Bewertungen und Prognosen für die Steinbrüche Lengerich und Höste ein.

Beeinträchtigung der prioritären LRT 7220 Kalktuffquellen

Die Gutachter schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220 aus. Grundlage für die Beurteilung ist das vorgelegte Hydrogeologische Gutachten.

Ziel dieser hydrogeologischen Beweissicherung ist es, mögliche abgrabungsspezifische Veränderungen der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse belastbar erfassen oder ausschließen zu können und im Hinblick auf die vegetationsrelevanten Einflüsse, bezüglich der Trinkwasserversorgungssituation durch Hausbrunnen und der Freilegung von Grundwasser im Steinbruchbereich zu bewerten.

Dieses Ziel wird durch die vorgelegte hydrogeologische Beweissicherung (im Folgenden HydrBS) nicht erreicht. Vielmehr weist diese erhebliche Mängel auf, die dazu führen, dass abgrabungsbedingte, hydrogeologische Auswirkungen auf den FFH-LRT nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Negative Beeinflussungen werden sogar in Kauf genommen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände müssen Mängel in der Beweissicherung Auswirkungen auf alle bisher erteilten Genehmigungen haben.

Es ist zu befürchten, dass bei zurückliegenden Genehmigungen der Schutz des Grundwassers und der Kalktuffquellen nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Erhaltungsziele für den LRT 7220* sind:

- Erhaltung und ggf. Optimierung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - o seiner Bedeutung als das größte Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
 - o seiner Bedeutung im Biotopverbund,

seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Wasserchemismus

Neben den im HydrBS genannten quantitativen Parametern mangelt es der gutachterlichen Aufzählung an der Beachtung der qualitativen Voraussetzungen zur Ausbildung natürlicher Kalktuffquellen.

Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluftwasser maßgeblich beeinflussen.

Kalkausfällung und damit die Bildung von Kalktuff sind Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und Wasserführung zu zählen sind.

Aber vor allem auch Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen u.v.a.m. beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung und die Ausbildung der für den LRT 7220* obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen.

Der Abbau des Deckgebirges über den Grundwasserleitern des Teutoburger Waldes ist bezüglich der dargestellten Fragestellung im Hinblick auf den LRT 7220* bisher nicht hinreichend untersucht worden.

Unbeantwortet ist auch die Frage, inwieweit sich bereits der gegenwärtige Abbau schwerwiegend auf die hydrochemische Beschaffenheit der Grundwasserleiter auswirkt, so dass schon jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220* zu konstatieren wäre.

Hydrogeologische Untersuchungsreihen liegen zu den quantitativen Abfluss-Charakteristika einzelner LRT 7220* im Untersuchungsgebiet

zwar vor, hydrochemische Untersuchungsreihen sind bisher nicht dargelegt worden.

Damit steht nach wie vor der Nachweis zur Unerheblichkeit des derzeit genehmigten Abbaus sowie der Unerheblichkeit später beabsichtigter flächenhafter und/oder vertikaler Erweiterungen aus.

Die angedachte Infiltration von Niederschlags- Sumpfungswasser vermag niemals die charakteristischen Carbonatanreicherungen im Zufluss einer Kalktuffquelle nachzubilden. Zumal es sich dabei dann auch um Wässer handelt, bei welchen von Kontaminationen durch die üblichen Rückstände bei einem großflächigen maschinellen Abbau auszugehen ist.

Der Chemismus von Oberflächenwässern ist ein völlig anderer als der des Kluftwassers.

Eine Einleitung von Oberflächenwasser (eher „saurer“ Wasser) würde den Chemismus jeglicher Kalktuffquelle („basisches“ Wasser) so verändern, dass diese keine Kalkfracht mehr aufweisen. Eine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen ist aber aus Gründen des Habitatschutzes ausdrücklich verboten.

Mit der abbaubedingten Dämpfung der Grundwasserspitzen ist zugleich eine Veränderung der Grundwasserdruckverhältnisse verbunden, was zu einem Anstieg des Chloridgehaltes führen kann.

Weiterhin sehen die Naturschutzverbände durch jede Abtragung der Schutzschicht über dem Grundwasser aufgrund der Schwächung der Filtereigenschaften von Böden eine potentielle Gefährdung des Grundwasserhaushalts.

Wasserführung

Die der Bewertung der HydrBS zugrundeliegenden Aussagen der gutachterlichen Untersuchungen gehen seit Jahren aufgrund der gewählten Untersuchungsverfahren und - methodik fehl in der Annahme, dass tendenzielle Veränderungen des Grundwasserstandverhaltens, die abbaubedingt sein können, sich für außerhalb des Steinbruchbereich liegende Messstellen und Hausbrunnen weiterhin nicht zeigen.

Bereits mit der gewählten Methodik werden aber Prognoseabweichungen nicht ausgeschlossen und Abweichungen vom - inzwischen bereits durch jahrzehntelangen Kalkabbau beeinflussten - Grundwassergang im Bereich der LRT 7220 sowie die Veränderungen des Abflussgangs prognostiziert.

Daraus lässt sich eben nicht ableiten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist und damit die Verbotsfolge des §34 BNatSchG zu vermeiden ist.

Der von den beratenden Hydrogeologen (HydrBS, S. 46) getätigte Aussage, „Die Grundwasserstandverläufe entsprechen im Wesentlichen der natürlichen klimatischen Entwicklung“ widersprechen die Naturschutzverbände vehement.

Detaillierte Einwände zur Bewertung des LRT 7220*

Der Bearbeiter des 3. Beweissicherungsberichts kommt auf Seite 69, unter Pkt. 6 Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass tendenzielle Veränderungen des Grundwasserstandverhaltens, die abbaubedingt sein können, sich für außerhalb des Steinbruchbereich liegende

Messstellen und Hausbrunnen weiterhin nicht zeigen. Er begründet dies ausschließlich mit gleichlautenden Aussagen aus etlichen eigens erstellten Gutachten und Fachbeiträgen.

Die Gutachter sind seit ungefähr 1997/98 mit der sogenannten „Hydrogeologischen Beweissicherung“ befasst und haben seitdem im Auftrag der abgrabenden Industrie nach dem umfänglichen Basisgutachten 1998 eine Vielzahl von Folge- und Teilgutachten und Fachbeiträgen erstellt.

Einige von ihnen dienen dem beratenden Hydrogeologen in 2018 als maßgebliche Grundlage seiner Bewertungen in der aktuellen 3. Beweissicherung.

Nicht nur an zahlreichen Einzelbewertungen als auch vor Allem an der Richtigkeit grundsätzlicher Annahmen und Aussagen aus u. a. dieser 3. Beweissicherung bestehen jedoch ganz erhebliche fachliche Zweifel.

Die Naturschutzverbände fordern die Bezirksregierung auf, ein Sachverständigengutachten einzuholen, das die bislang vorgelegten Gutachten auf Plausibilität prüft.

Beeinflussung durch Entwässerung im Einzugsgebiet

Zur Beurteilung ob ein Projekt eine Beeinträchtigung des LRT 7220 auslösen kann, sind z.B. Änderung der Standortbedingungen durch eine Beeinträchtigung des Wasserschüttungsverhaltens (z.B. durch Wasserentnahme oder Entwässerung im Einzugsgebiet) zu betrachten.

Der Genehmigungsbescheid aus Februar 1999 erlaubt eine Abbautiefe von bis 95 m +NN. Es wird weiterhin beabsichtigt den ganzjährigen Trockenabbau beizubehalten. Die geplante Abbausohle darf demnach nur so tief reichen, dass sicher gewährleistet ist, dass auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen ein abbaubedingter Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich nicht stattfindet.

Eine abbaubedingte Änderung im Grundwasserstandniveau sei bislang räumlich nicht erkennbar, da vorhabenbedingte Grundwasserstandsabsenkungen weder für die den Steinbruch flankierenden Grundwassermessstellen bis zur Sudenfelder Str. noch für die dort liegenden Hausbrunnen nachweisbar waren.

Damit wird postuliert, dass der Kalkabbau eine Quelle nicht beeinflusst, solange die Abbausohle höher liegt als der Austritt der Quelle.

Diese Annahme ist äußerst zweifelhaft. Eine Beeinflussung der Quellen findet sowohl statt durch das Einschneiden der Gesteinsschichten, als auch durch eine Verringerung des Einzugsgebietes.

Da Kalkgestein im Allgemeinen nur an der Bodenoberfläche relativ wasserdurchlässig ist, werden die Quellen hauptsächlich aus der obersten Bodenschicht gespeist und zwar innerhalb eines Einzugsgebietes, welches höher liegt als der Quellaustritt. Wenn nun durch den Kalkabbau ein großes Loch in den Hang gegraben wird, so wird ein Teil des Wasserflusses „kurzgeschlossen“ und das Wasser fließt an den Hängen dieses Lochs hinab bis zum tiefsten Punkt des Lochs, hier bis zum Grund des Kalksteinbruchs.

Nur wenn dieses Wasser weder abgepumpt, noch verdunsten würde und am Unterrand des Kalksteinbruchs wieder in den Boden infiltrieren würde, würde eine tieferliegende Quelle nicht negativ beeinflusst.

Zu befürchten ist allerdings, dass das umgeleitete Wasser sich in Vertiefungen des Steinbruchs zu Teichen sammelt, wo es letztlich verdunstet oder abgeleitet wird.

In regenreichen Perioden wird das Wasser abgepumpt. Somit ist die These, dass die Quellen nicht beeinflusst würden, wenn die Abbausohle höher liegt als der Quellaustritt entkräftet.

Damit ist auch klar, dass durchaus eine Beeinflussung der FFH-LRT erfolgen kann.

Das von den Gutachtern langjährig angewandte und für geeignet angesehene HW 80- Perzentil sagt aus, dass das Wasserstandniveau bei 80% der Messwerte unterschritten wird.

Im Umkehrschluss könnten dann allerdings auch 20% der Messwerte zu einer Grundwasserfreilegung führen, was nicht mit der Prämisse zu vereinbaren wäre, dass der Gesteinsabbau nur im Trockenen ohne Grundwasserfreilegung erfolgen darf. Der Bearbeiter dieser HydrBS nimmt dieses Risiko bewusst in Kauf, weil er annimmt, die Zugrundelegung eines HW 80-Perzentils führe nicht zu einer „dauernden“ Grundwasserfreilegung im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung.

Ein derart eingeschränkter Schutz des Grundwassers ist materiell-rechtlich nicht mit dem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers zu vereinbaren.

Der Begriff „dauernd“ in der Wasserschutzgebietsverordnung ist restriktiv zu interpretieren. Eine „dauernde“ Freilegung des Grundwassers im Rechtssinn ist daher auch gegeben, wenn die Deckschicht über der Sättigungszone mit der Folge entfernt wird, dass das Grundwasser auch nur während eines bestimmten Zeitraums, etwa zu wiederkehrenden Anlässen, etwa zum Zeitpunkt der Schneeschmelze, in besonderen Nassjahren oder sonstigen ungewöhnlichen Wetterlagen, zu Tage tritt⁴.

Auch hoch anstehendes Grundwasser nach Niederschlagsspitzen ist zu schützen.

Die Zugrundelegung eines HW 80-Perzentil ist nicht geeignet, auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen einen abbaubedingten Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich sicher auszuschließen.

Mit der abbaubedingten Dämpfung der Grundwasserspitzen ist zugleich eine Veränderung der Grundwasserdruckverhältnisse verbunden, was zu einer Veränderung der Hydrochemie führen kann.

Zum Beleg wird auf zwei Erlasse aus Bayern und Niedersachsen verwiesen, die fachliche Vorgaben für hier in Rede stehende Sachverhalte formulieren.

Gemäß Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995⁵ muss beim Trockenabbau in der Regel ein Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten werden.

⁴Sowohl Piens, in: Piens/Schulte/GrafVitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 56 Anhang Rn. 698; Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

⁵ Vgl. Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015

Zur Festlegung der Abbausohle sind in der Regel mehrjährige Grundwasserbeobachtungen erforderlich.

Ansonsten ist zusätzlich noch ein entsprechend hoher Sicherheitszuschlag einzuhalten.

Grundwasser darf auch vorübergehend nicht angeschnitten werden.

Gleiches gilt für die Erlasslage in Niedersachsen bezogen auf den Trockenabbau im Verhältnis zum Grundwasserschutz⁶. Nach Nr. 4.3 dieses Erlasses dürfen Trockenabbauten nur mit einer verbleibenden ausreichenden Deckschicht über dem höchsten Grundwasserstand ausgeführt werden. Dieser ist ggf. nachvollziehbar theoretisch zu ermitteln. Eine entsprechende Darstellung ist aufzunehmen.

Die beiden vorstehend zitierten Erlasse zeigen jeweils deutlich, dass zum einen auf den „höchstmöglichen“ bzw. „höchsten“ Grundwasserstand abzuheben ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt dieser Grundwasserstand anzutreffen ist. Zum anderen wird jeweils das weitere Erfordernis eines Mindestabstandes von 2 m zu diesem Grundwasserstand bzw. einer über dem Grundwasserstand verbleibenden ausreichenden Deckschicht statuiert.

Zusammenfassend ist ausdrücklich zu bemängeln, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 7220* durch die vorgelegte HydrBS nicht ausgeschlossen werden können.

Die HydrBS genügt in Bezug auf den LRT 7220* „Kalktuffquellen“ keinesfalls den vorgegebenen Anforderungen.

Der Schlussfolgerung des HydrBS *„tendenzielle Veränderungen des Grundwasserstandverhaltens, die abbaubedingt sein können, zeigen sich für außerhalb des Steinbruchbereich liegende Messstellen und Hausbrunnen weiterhin nicht“* muss aus den dargelegten Gründen daher entschieden widersprochen werden. Diese Aussage ist durch die gewählten Untersuchungsmethoden und -verfahren nicht zu untermauern.

Vielmehr ist zu vermuten, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch den bislang genehmigten Abbau eine erhebliche, bisher aber nur unzureichend dokumentierte Schädigung der Quellbereiche des LRT 7220* und des sie speisenden Grundwasserkörpers vorliegt, die sich bei weiteren Abgrabungen immer mehr verstärken werden.

Fazit

Eine Entfristung würde zu einer langfristigen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und ist daher unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 (Abweichungsentscheidung) möglich.

⁶ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Abbau von Bodenschätzen - Anlage 2: Inhalt des Erläuterungstextes sowie des Karten- und Planwerkes unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme gemäß § 9 NAGBNatSchG und der Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG, Erlass vom 3. Januar 2011 - 54-22442/1/1 -, juris; Urteil OVG NRW, 11 A 3048/11 vom 18.11.2015)

11. Hydrogeologische Beweissicherung, 3. Beweissicherungsbericht für den Zeitraum 2013-2017, Schmidt und Partner, Dezember 2018

Mangelhafte Dokumentation des unbeeinflussten IST- Zustandes

Die Beweissicherung soll die zu erwartenden Veränderungen durch das Vorhaben (hier Kalkabbau) beschreiben und die Auswirkungen auf direkt und indirekt betroffene Schutzgüter für die Zukunft prognostizieren. Nach der Bestandsaufnahme des unbeeinflussten Ist-Zustandes ist die zukünftige Entwicklung der Umwelt:

- ohne Maßnahme Kalkabbau oder Alternativen und
- mit der vorgesehenen Maßnahme während der Phasen Abbau, laufender Betrieb, Stilllegung und Abbruch zu prognostizieren.

Dabei sind nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Vorhabens und der anderweitigen Lösungen zu untersuchen.

Die Hydrogeologische Beweissicherung (HydrBS) erfüllt diese Anforderungen nicht. Kumulative Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Projekten werden nicht ausdrücklich untersucht und nicht in die Auswertung der Daten einbezogen. Eine Betrachtung ohne die Durchführung des Kalkabbaus (ohne Maßnahme-Kalkabbau oder Alternative) wurde nicht durchgeführt.

Das OVG NRW führt in seinem Urteil vom 18.11.2015 sinngemäß aus, *„für die Frage, ob das Grundwasser durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird ist der zu erwartende höchste Grundwasserstand zu berücksichtigen. Bei dessen Ermittlung ist auf die von dem Vorhaben unbeeinflussten Verhältnisse abzustellen“*.

Datenreihen/Datengrundlagen

Zur Risikoabschätzung hinsichtlich abgrabungsbedingter Auswirkungen auf das Grundwasser und die angrenzenden Quellen im Steinbruch der Firma Dyckerhoff sei angemerkt, dass die hierzu in den zurückliegenden Jahren vorgelegten Fachbeiträge und Beweissicherungen kaum eine ausreichende Datengrundlage für belastbare Prognosen vorweisen.

Der Berater bewertet auf S. 67 der HydrBS in seiner Zusammenfassung das bestehende Dateninventar weiterhin mit ausreichend für eine detaillierte Bewertung der Systemveränderung. Und bei der Anzahl der gemessenen Messstellen sei eine deutliche Erweiterung zu 2000 eingetreten.

Vor diesem Hintergrund ist an die Bezirksregierung die Frage zu stellen, wie denn wohl die Qualität des Dateninventars vor 2018 bis ins Jahr 2000 zurück zu bewerten ist, wenn das aktuelle Dateninventar mit ausreichend und aktuell zu 2000 als deutlich erweitert eingestuft wird.

Eine so kurze Beobachtungsperiode erscheint für ein aussagekräftiges Monitoring von Grundwasserständen viel zu kurz. Auch die Anzahl und Lage der vorhandenen Messstellen ist äußerst ungünstig um verlässliche Aussagen zu einer Nichtbeeinflussung der Grundwasser- verhältnisse treffen zu können.

Damit eindeutig belastbare Aussagen über das Vorliegen oder den Ausschluss abgrabungsbedingter hydrogeologischer Auswirkungen auf

die Grundwasserverhältnisse zu treffen sind, sollten vom bestehenden Kalkabbau unbeeinflusste, langjährige Datenreihen verwendet werden.

Diese sollten ausreichend geeignete, den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechend in verteilter Lage und Anzahl vorhanden sein.

Hierbei sollten >30 Jahre zurück liegende Messreihen berücksichtigt werden, idealerweise sogar noch auf die bis ca. 1959 zurückreichenden StUA-Messwerte zurückgegriffen werden.

Die hier zur Bewertung der Wasserführung nur bis 2000 zurückreichenden Messreihen, eher jünger, sind nicht genügend aussagekräftig, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher auszuschließen.

Quelle Richard-Wagner-Straße, Lengerich

Wenn bei z.B. bei dieser Quelle >30 Jahre zurück liegende Messreihen berücksichtigt würden, dann wäre endlich unbestritten bewiesen, dass doch entgegen der Vermutung der Gutachter, abgrabungsbedingte Beeinträchtigungen der Hydrogeologie bis hin zum Trockenfallen der Quelle stattfinden und stattgefunden haben.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Hydrogeologie auch bei allen anderen Quellen zu erkennen wäre, welche sich bei weiteren Abgrabungen immer mehr verstärken würden.

Grundwasserströmungssituation

Die vom Gutachter auf Seite 29 der HydrBS getroffene Aussage „*Die Grundwasserströmungssituation zu diesem Zeitpunkt kann als unbeeinflusst von der genehmigten Abbautätigkeit im Bereich Hohne und Höste angesehen werden, da diese erst ab dem Jahre 2002 begann*“ erhärtet abermals den Eindruck von einem völlig inakzeptabel und unzureichend durchgeführten Monitoring, und ist wiederum auch bezeichnend für viele fragwürdige Aussagen in den zurückliegenden hydrogeologischen Beweissicherungen.

Umso auffälliger das der Gutachter dann aber auf Seite 33 der HydrBS zu Unterpunkt 4.2.3 Allgemeine Grundwassermorphologie zur Fließrichtungsumkehr schreibt:

Neben der gleichfalls abfallenden Geländemorphologie sind als Ursache die Wasserhaltung im Tunnelbereich und die Absenkung des Potentials im Steinbruchbereich Lengerich anzuführen.

Des Weiteren auf Seite 37 der HydrBS:

Die Änderungen der Grundwasserfließrichtung werden demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Infolge der Geländeänderungen veränderten Niederschlagsabflussverhältnisse induziert. Dieser Interpretation entsprechen auch die vergleichsweise erhöhten Grundwasserstände im zentralen Bereich des Steinbruchs Lengerich.

Das Zementwerk Lengerich liegt im Nordwesten Deutschlands am Teutoburger Wald und wurde im Jahr 1872 gegründet. Das heißt, eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Steinbruchbetrieb ist möglicherweise schon seit 1872 vorhanden. Betrachtet werden in den Beweissicherungen ca. 15 Jahre, obgleich Kalkstein-

abgrabungen im Werk Lengerich schon seit ca.150 Jahren stattfinden. Und diese Tatsache führt dann zu dem formulierten Ergebnis, die Grundwasserströmungssituation zu diesem Zeitpunkt kann als unbeeinflusst von der genehmigten Abbautätigkeit im Bereich Hohne und Höste angesehen werden.

Elektronische Messwerterfassungssysteme

Warum werden nicht ausschließlich elektronischen Messgeräte eingesetzt, die entsprechende Daten z. B. jeden Tag messen, um zuverlässige Messreihen zu erhalten?

Zudem würde für das Unternehmen auch der Aufwand der 14-tägigen, monatlichen und jährlichen Messungen entfallen.

Dieses wäre schon seit langer Zeit z. B. mit der Impuls-Response-Analyse (Softwarepaket Menyanthes) oder dem Messwerterfassungssystem Hydro-Data möglich.

Bereinigung der Messwerte von Effekten

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Grundwasserstände von Effekten aus Schwankungen in den Niederschlägen korrigiert werden, um zuverlässige Trendanalysen zu erstellen.

Auch die Durchführung einer grafischen Bereinigung (Niederschlagsunterschiede von anderen potentiellen Einflüssen trennen) ist erforderlich.

Mit der in dieser HydrBS und in der Vergangenheit in mehreren Fachbeiträgen und Gutachten angewandten Methodik ist es aus fachmännischer Sicht nicht möglich, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse aufgrund der Kalkabgrabung auszuschließen.

Zudem ist auch aufgrund eines ungenügenden/mangelhaften Messstellennetzes eine fachlich verlässliche Bewertung überhaupt nicht möglich.

Warum werden keine Ergebnisse von repräsentativen Pumpversuchen mit zur Bewertung in der HydrBS herangezogen? Es ist zu bezweifeln, dass zuverlässige Messwerte aus Pumpversuchen den beratenden Hydrogeologen überhaupt vorliegen, da verlässliche Pumpversuche gar nicht durchgeführt worden sind.

Dabei ist das Hinzuziehen von repräsentativen Pumpversuch-Ergebnissen unverzichtbar, damit eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Abbaubetrieb sicher auszuschließen ist.

Die vorliegenden Beweissicherungen sind nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht geeignet, den Sachverhalt in der erforderlichen Art und Weise zu beurteilen.

Die Naturschutzverbände regen daher an, dass die Genehmigungsbehörde von § 13 BImSchG Gebrauch macht und ein unabhängiges Sachverständigengutachten einholt.

Geeignete Referenzmessstellen

Notwendige Anforderungen an eine geeignete Referenzmessstelle für eine verlässliche Vergleichsbewertung sind hier u. a. eine von Kalkabgrabungen sicher unbeeinflussten Messstellenstandort, mit Lage in unmittelbarer Umgebung und demselben Grundwasserhorizont zu den Vergleichsmessstellen.

In dieser HydrBS und in zurückliegenden Fachbeiträgen und Gutachten halten die Gutachter seit einigen Jahren die weit entfernt vom Dyckerhoff Steinbruch befindliche Quelle Jelzenbach als ausreichend geeignet.

Allerdings erscheint dies schon seit der Aufnahme ins Dyckerhoff-Monitoring die Eignung dieser neuen „Referenzquelle“ als nicht ausreichend.

Der Gutachter selber schreibt in dem 2. Beweissicherungsbericht von 2013 auf Seite 53, dass mit Ausnahme der Messung im Dezember 2012 bislang keine Wasserführung festgestellt wurde.

Die Eignung der Quelle Jelzenbach zur Referenzquelle ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht gegeben, da diese nachweislich eine verminderte Wasserführung als z.B. die Quelle östlich der Sudenfelder Straße aufweist. Diese Quelle ist nachweislich in der Vergangenheit als ganzjährig wasserführend einzustufen.

Weiterhin scheint auch die Eignung des Brunnen Mozartstraße zur Referenzquelle äußerst unzuweckmäßig, da der Standort dieses Brunnens keineswegs in einem vom Kalkabgrabungsbereich unbeeinflussten Bereich liegt.

Auch das die ausgesuchte Grundwassermessstelle 3/97 entsprechende Voraussetzungen zur Eignung als Referenzmessstelle erfüllt, ist zu bezweifeln.

Eine mitten im Kalkabgrabungstrichter (Buzzi/ Höste) gelegene Grundwassermessstelle als unbeeinflusste, vergleichbare und damit geeignete Referenzmessstelle einzustufen ist absolut nicht nachvollziehbar.

Quelle östlich Sudenfelder Str. dauerhaft schüttend

In dem aktuellen Beweissicherungskonzept (Datenbestand bis April 2018) und auch in allen zurückliegenden Beweissicherungen und Gutachten wird die Quelle Sudenfelder Str. als intermittierend eingestuft.

Wie kann es für die Quelle an der Sudenfelder Str. zu einer intermittierend schüttenden Einstufung kommen, obwohl nachweislich diese Quelle bis mindestens in die 70er Jahre zurück niemals trocken gefallen ist. Einzige Ausnahme war der letzte sogenannte Jahrhundert-sommer in 2018 (Mitte September bis Mitte Dezember) der allerdings nicht zum Datenumfang dieser HydrBS gehört.

Die überwachenden Personen prüfen die Quellenqualität ausnahmslos an einem eindeutig zu hoch gelegenen Austrittspunkt. Was auch schon mehrfach der Bezirksregierung Münster persönlich und schriftlich und dem Gutachter auf einer Ortsbegehung persönlich mitgeteilt worden ist.

Aber auch von den eigenverantwortlich tätigen, erfahrenen Überwachungspersonen sollte über die Jahre erwartet werden, die

wenige Meter unterhalb dieses Messpunktes liegende perennierende Schüttung zu erkennen und in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Und auch wenn z. B. die „Quelle an der Sudenfelder Straße“ derzeit noch als typische Referenzquelle für wissenschaftliche Untersuchungen herangezogen wird (siehe „Towards threshold values for nutrients; Petrifying springs ...in NL in European context“; VBNE ; Rapport 2016; Driebergen 2016), so sind doch bereits jetzt schon Beeinträchtigungen ihrer Funktionalität durch die Abgrabungen zu befürchten.

Stichtagsmessung zum Grundwasser-Jahres-Tiefststand

In der HydrBS wird immer wieder von besonders aussagekräftigen Datengrundlagen für die Bewertung der regionalen Grundwasserströmungsverhältnisse berichtet.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist eine Stichtagsmessung zu dem Zeitpunkt, an dem der Grundwasserstand seinen Jahres-Tiefststand erreicht hat, überhaupt nicht repräsentativ, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher auszuschließen.

Auch müsste bei einer Verlegung der Stichtagsmessung auf die Jahreszeit an dem der Grundwasserstand seinen Jahres-Höchststand erreicht hat, die Aufnahme der auf Seite 16 der HydrBS angeführten Unauffindbarkeit der Kalktuffquelle DF 19 erfolgen können, damit diese dann endlich in das zukünftige Monitoring integriert werden kann.

Grundwasser/Kluftwasser/ Schichtwasser

Die in der Vergangenheit und auch jetzt immer wieder in der HydrBS im Mittelpunkt stehende Annahme eines „Trockenabbaus ohne Eingriff in das Grundwasser“ weist deutlich darauf hin, dass unverändert seit Anfang 2000 bis hin zu dem heutigen Fachbeitrag davon ausgegangen wird, dass es sich bei den betroffenen wasserführenden Schichten um „Schicht-“ oder „Kluftwasser“ und nicht um „Grundwasser“ handeln würde, für welches somit dann auch keine abgrabungsbedingte Gefährdung erkennbar sei. Eine solche Abgrenzung der Begriffs-Definitionen findet sich jedenfalls bereits im genannten Basisgutachten (A1,1998; S.12-13).

Eine derartige Differenzierung zwischen „Grundwasser“ und „Schicht-“ oder „Kluftwasser“ ist jedoch fachlich nicht zu begründen. Sowohl bei „Schicht-“ als auch bei „Kluftwasser“ handelt es sich um Formen des Grundwassers (siehe DIN 4046 und DIN 4049). Die Definition des Begriffes Grundwassers in der DIN 4049 stimmt mit der Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der „Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe“ vom 17.12.1979 überein.

Nach Art. 1, Abs. 2a, ist „Grundwasser alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“. Die gleiche Definition hat die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Artikel 2 Absatz 2, übernommen.

Dennoch wurde dieser Ausschluss einer Grundwassergefährdung lediglich per Begriffsdefinition auch von den zuständigen Behörden offenbar von vornherein nicht in Frage gestellt. Der Kreis Steinfurt bestätigte noch Anfang des Jahres 2016 und auch nach diesbezüglicher

Anfrage des Landschaftsbeirates des Kreises, dass die Bezirksregierung Münster sich seinerzeit auf eine Abgrabungsgenehmigung nur nach BImSchG beschränkt habe, da angeblich keine Eingriffe in das Grundwasser zu befürchten seien.

Abgrenzung des regionalen Untersuchungsgebietes

Dass im Übrigen sämtliche hydrogeologischen Untersuchungen und Überwachungen seit dem Gutachten aus 1998 an der Landesgrenze zu Niedersachsen bzw. dem nördlichen Bereich zum Hauptkamm enden, beruht auf der Annahme des Vorhandenseins einer Wasserscheide/Hydraulischer Sperrschicht zum nördlichen Umland des FFH-Gebietes.

Solange diese Annahme jedoch nicht bewiesen ist (siehe o.g. Einwände zur Bewertung des LRT 7220) wird das Einbeziehen des Untersuchungsraums über die Landesgrenze bzw. in den nördlichen Bereich hinweg gefordert.

In dem Beweissicherungsbericht aus Dezember 2018 wird u. a. auf Seite 32 eine hydraulische Trennung (Sperrschicht) zwischen dem quartären, oberirdischen Grundwasserleiter und dem liegenden Kluffgrundwasserleiter des Kalksteins als ausnahmslos nachgewiesen beschrieben.

Dieser Nachweis ist, wie in dem Ergebnisprotokoll vom Arbeitskreis Kalk am 31.05.1999, auf Seite 7 und 8 gefordert, durch einen mehrjährigen (2-3 Jahre) dauernden repräsentativen Pumpversuch, bei dem die befristete Entnahme mit einer Absenkung des Wasserspiegels um 40 m unter der Sohle Lengerich vorgesehen ist, zu erbringen.

Es ist zu bezweifeln, dass die in der aktuellen HydrBS und in den zurückliegenden Fachbeiträgen und Gutachten getroffene Aussage eines ausnahmslosen Nachweises einer hydraulischen Trennung auf Grundlage eines wie oben geforderten Pumpversuchs getroffen worden ist.

Nach Kenntnis der Naturschutzverbände dauerte der Pumpversuchs in Lengerich lediglich 11 Monate von Juni 2004 bis März 2005.

Quellen-Schüttungscharakteristik perennierend/intermittierend

Die in der aktuellen Beweissicherung (u. a. auf den Seiten 49 bis 60) und in den zurückliegenden Beweissicherungen getätigte Aussage, dass eine Quelle z.B. im Jahr 1997 perennierend bzw. intermittierend schüttend und in 2018 auch perennierend bzw. intermittierend schüttend war, sagt nichts über die Menge an Wasser, welche ausgeschüttet worden ist, aus. Es kann sich 1997 z. B. um zwei- bis zehnmal so viel Wasser gehandelt haben wie 2018 und die Quelle wird jeweils als perennierend bzw. intermittierend schüttend eingestuft.

Auch, ob eine Quelle 20 Tage oder 200 Tage im Jahr trocken fällt bzw. die Häufigkeit des Austrocknens, ist ein erheblicher Unterschied und für einen Vergleich, ob Veränderungen von damals zu heute eingetreten sind, unerlässlich.

Die somit getätigte Aussage, es habe sich heute zu damals nichts geändert, ist sehr oberflächlich, höchst unwahrscheinlich und kommt einer verlässlichen Bewertung nicht gleich.

Die Naturschutzverbände fordern, neben der Quellen-Qualität auch die Quellen-Schüttungsmenge mit in die Bewertung einzubeziehen, um eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sicher ausschließen zu können,

Das Monitoring muss daher um eine Quellen-Schüttungsmengenmessung erweitert werden.

Grundwasserlinien

Im Übergangsbereich von hoch durchlässigem Cenoman und erheblich weniger durchlässigem Turon (Lamarckii- und Labiatus-Schichten) werden einfach völlig unbeeinflusst verlaufende Grundwasserlinien gezogen (vgl. Durchlässigkeitsklassen lt. Hydrogeologischer Karte NRW - L3912 Lengerich, Blatt 1; Geologisches Landesamt NRW).

Eine realistische Darstellung wäre demgegenüber eine entsprechende Grundwasserstaustufe in diesem Übergangsbereich, aus welcher das Wasser über einen Hauptaustritt - zunächst auch streckenweise unterflurig - bis zum geodätisch tiefsten Auslasspunkt fließt.

Erhebliche Zweifel bestehen auch an der Interpretation der zur Beweissicherung herangezogenen „Quellabflussbeobachtungen“ der umliegenden Quellen.⁷

Hier werden die „zu beobachtenden Verlängerungen der Perioden geringer Schüttung bzw. eines Trockenfallens der Quellen“ nur dem Klima anstatt dem Einfluss des Steinbruches zugeschrieben.

Die reale Wasseraufnahme über eine unversehrte bewaldete Bergkuppe und der hydrostatische Druck, welcher bei entsprechendem Potential durch die der ungestörten Geländemorphologie folgenden Grundwasserkörper entsteht, ist hier deutlich höher zu bewerten.

Der offene Kalkabbau hingegen bewirkt einen Verlust an Grundwasserneubildung in den oberflächennahen Schichten und eine Umkehr der Fließrichtung des Grundwassers, welches dann in Richtung des Abgrabungstrichters strömt und nicht mehr zur Speisung der Quellbereiche zur Verfügung steht.

Die Methodik der Untersuchungen der Reichweite hydrogeologischer Auswirkungen entspricht nicht der Komplexität der speziellen Situation im Teutoburger Wald.

Um die Auswirkungen des Kalkabbaus auf das Grundwasser und die FFH-LRT beurteilen zu können muss die Reichweite der hydrogeologischen Auswirkungen ermittelt werden. Hierfür sind Daten und Informationen über die verschiedenen Gesteinsschichten im Teutoburger Wald erforderlich, insbesondere über die Durchlässigkeit der unterschiedlichen Gesteinsschichten.

Im Teutoburger Wald liegt Festgestein vor, welches im felsigen Untergrund eine Vielzahl unterschiedlicher Hohlraumstrukturen, wie z.B.

⁷ siehe 3. Kurzbericht zur Hydrogeologischen Beweissicherung; Steinbruch Calcis Lienen; Zeitraum 01/2012 - 12/2014; Schmidt+Partner; Projekt 1764

Poren, Trennfugen, Klüfte und Hohlräume enthält. Diese Hohlräume sind teilweise untereinander verbunden und ergeben so ein Netz von Regionen höherer Durchlässigkeit, das Strömungen von Flüssigkeiten über weite Strecken und mit hoher Geschwindigkeit ermöglicht.

Im Laufe von Jahrtausenden können sich in Klüften und Karsthohlräumen große Hohlräume als Wasserspeicher bilden. Verschiedene Grundwasserleiter können stockwerkartig übereinander liegen. Die Durchlässigkeit in diesen Grundwasserleitern ist sehr ungleichmäßig verteilt. Hohe Hangneigungen im Bereich von Kluffgrundwasserleitern können einen hohen Direktabfluss von Wasser zur Folge haben.

Das Kalkgutachten von 1997 beschreibt die Situation im Teutoburger Wald wie folgt:

„Steil einfallende Grundwasserleiter und -nichtleiter wechseln auf engem Raum und bewirken komplizierte Grundwasserverhältnisse. Einige Quellbäche gibt es vor allem im Abschnitt zwischen Lengerich und Lienen. Hier entspringen in den Mergelkalksteinen des Turon am Südhang des Höhenzuges einige Sturz- und Tümpelquellen mit natürlichen Quellbächen.“

Das Kalkgutachten (S.14) führt weiter aus: *„Die sichere Interpretation der Grundwasserverhältnisse ist aufgrund der lokalen Inhomogenitäten und der geschilderten Phänomene nur durch ein Netz sachgemäß errichteter Grundwassermessstellen (GWMS) zu erzielen, die einen repräsentativen Überblick über die hydraulischen Verhältnisse in den einzelnen Schichtgliedern geben und die geschilderten Probleme und Phänomene interpretierbar machen müssen.“*

Im HydrG (S. 12) zur UVS⁸ heißt es: *„Das Gestein weist daher und im Gegensatz zum Lockergesteinsgrundwasserleiter keine homogene Verteilung wasserwegsamere Hohlräume aus. Diese Kluffaquifertypische Charakteristik führt zu zahlreichen Erschwernissen und Interpretationsunschärfen bei der Beurteilung der Grundwasserströmungsverhältnisse“.*

Weiter auf S. 13: *„Die Tatsache, dass die Spannbreitenangaben für die einzelnen Schichtglieder bereits um mehr als das 10.000-fache auseinanderliegen, hat zur Folge, dass eine lokale Ermittlung der Durchlässigkeit unabdingbar ist. Hierfür eignen sich die ohnehin zur Bewertung Schicht/Grundwasser durchzuführenden Pumpversuche.“*

Die Komplexität der Gesteinssituation im Teutoburger Wald hätte eine lokale Ermittlung der Durchlässigkeit mithilfe eines Netzes mehrerer GWMS erfordert mit mehreren Pumpversuchen in der gesamten Fläche des potentiellen Absenktrichters.

In der UVS fordert das HydrG selbst ein „Netz sachgemäß errichteter Grundwassermessstellen“ (GWMS), welches als „unerlässlich“ bezeichnet wird.

Tatsächlich erfüllt die vorliegende HydrBS diese Anforderung aber bei weitem nicht.

⁸ Hydrogeologisches Gutachten zur UVS für die Beantragung der Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Höste; Projekt Nr.1764; Schmidt+Carstensen; Bielefeld 1998

Das Netz von GWMS soll sachgemäß sein, das bedeutet, nicht nur die Anzahl der GWMS ist wichtig, genauso wichtig ist die sachgemäße Verteilung im Untersuchungsgebiet und die Lage im Gelände, die sich an den Gesteinsschichten orientieren sollte, damit valide und belastbare Daten zu den hydrogeologischen Auswirkungen des Kalkabbaus gewonnen werden können.

Faunistische Bestandsaufnahme

Auf Seite 61 führt der Gutachter an, dass zukünftig auf weitere limnofaunistische Untersuchungen verzichtet werden kann, da sich aufgrund des stark intermittierenden Charakters der Quellen gegenüber der Wasserstandsmessungen kein Erkenntniszuwachs für die Bewertung abgrabungsbedingter Grundwasserstandsänderungen bzw. Quellabflussveränderungen ergeben.

Die Naturschutzverbände erwarten eine Weiterführung der limnofaunistischen Untersuchung zumindest für alle dauerhaft schüttende Quellen. Hierzu zählen die Brüggelet-Quelle und die Quelle östlich der Sudenfelder Straße.

12. Anlage 1 zum 3. Beweissicherungsbericht 2013-2017: Vegetationskundliche Bearbeitung von 16 Dauerflächen im Teutoburger Wald östlich von Lengerich (Kreis Steinfurt) im Jahr 2017

Unterschiedliche Empfehlungen zur Weiterführung dieser Untersuchung

In der im 3. Beweissicherungsbericht in Anlage 1 enthaltenen Vegetationskundlichen Bearbeitung von 16 Dauerflächen, empfiehlt der Gutachter in seiner Schlussbemerkung auf Seite 34 *„um witterungsbedingte Schwankungen von längerfristigen Trends besser unterscheiden zu können, wäre eine jährliche Aufnahme der Dauerflächen erforderlich, um so aussagekräftige Datenreihen zu erhalten“* .

Der Gutachter des 3. Beweissicherungsberichtes hingegen empfiehlt in seiner Zusammenfassung auf Seite 66 auf die vegetationskundliche Begehung zukünftig zu verzichten, da er diese für nicht geeignet hält.

Eine wesentliche Motivation für die hydrogeologische Beweissicherung ist neben der Grundwassersicherung der Erhalt der wertvollen Quellsituation und der Auenwälder. Die Quellbereiche werden z. T. als prioritärer FFH-LRT 7220 Kalktuffquellen eingestuft, ebenso werden die Erlen-Eschen-Auenwälder als FFH-LRT geführt. Beide LRT werden maßgeblich durch das Vorhandensein bestimmter Zielarten und den Vegetationstyp definiert.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass bei einer nachweislich so komplexen und schwer vorauszusagenden Entwicklung der Grundwasserverhältnisse jede Art von Untersuchungsmethodik zur Identifizierung von möglicherweise steinbruchbedingten Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse angewendet wird.

Damit rechtzeitig Beeinträchtigungen bzw. Verluste erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden

können, ist eine regelmäßige vegetationskundliche Untersuchung unverzichtbar.

Umso mehr, wenn der Bearbeiter der Vegetationskundlichen Untersuchung diese auch empfiehlt.

Unzureichende Interpretation der Ergebnisse

Bei der zusammenfassenden Betrachtung der vegetationskundlichen Untersuchungen auf Seite 34 wird gefolgert, dass sich bei Betrachtung der verwendeten Ellenbergschen Feuchtezahlen bezüglich des Faktors Bodenfeuchtigkeit keine belastbaren Hinweise auf gerichtete Veränderungen ergeben würden.

Im Ergebnisüberblick auf Seite 33 ist dem gegenüber jedoch dargestellt, dass von 7 grundwasserbeeinflussten bzw. abhängigen Vegetationstypen aus 2001 drei Dauerflächen geringfügige Abnahmen oder Abnahmen aufweisen.

Im Vergleich der 2017 kartierten Vegetationstypen sind es 3 von 6 Vegetationstypen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dieser Teil der Schlussfolgerung daher verfehlt, denn 50 % der grundwassernahen Vegetationstypen weisen möglicherweise Abnahmen bezüglich der Bodenfeuchte auf.

Erhebliche Abweichung der angelegten zu den untersuchten Dauerflächen

In der ursprünglichen Versuchsanlage zu Beginn des Untersuchungszeitraumes sind offensichtlich 32 Dauerflächen angelegt worden. Hier sind von diesen Flächen nur die Hälfte untersucht worden.

Diese umfangreiche Reduzierung ist weder begründet noch ist in dieser Bearbeitung dargelegt, nach welchen Kriterien die untersuchten Dauerflächen ausgewählt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker